

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 755/92 des Rates vom 23. März 1992 zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für 1992** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 756/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 757/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 758/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 759/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 760/92 der Kommission vom 26. März 1992 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im März 1992 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden** 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 761/92 der Kommission vom 27. März 1992 über eine 1992 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinschnitt** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 762/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 763/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/91 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 000 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle 17

<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 764/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3446/88 mit Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten in Spanien und Portugal</p>	19
<p>Verordnung (EWG) Nr. 765/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch</p>	20
<p>Verordnung (EWG) Nr. 766/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ...</p>	22
<p>Verordnung (EWG) Nr. 767/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel</p>	24
<p>Verordnung (EWG) Nr. 768/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten</p>	26
<p>Verordnung (EWG) Nr. 769/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker</p>	29
<p>Verordnung (EWG) Nr. 770/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse</p>	31
<p>Verordnung (EWG) Nr. 771/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 65. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen</p>	33
<p>Verordnung (EWG) Nr. 772/92 der Kommission vom 27. März 1992 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 749/92 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis</p>	34

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 755/92 DES RATES****vom 23. März 1992****zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für 1992**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiresourcen⁽¹⁾, geändert durch die Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und das Königreich Schweden haben
ein Abkommen über ihre gegenseitigen Fischereirechte
für 1992 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung
bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in
der Fischereizone Schwedens regelt. Diese Fangquoten
sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3886/91⁽³⁾ aufgeteilt
worden.Aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals zur
Gemeinschaft haben die Gemeinschaft und das König-
reich Schweden unter anderem ein Abkommen in Form
eines Briefwechsels in den Bereichen Landwirtschaft und
Fischerei⁽⁴⁾ geschlossen. In diesem Abkommen
verpflichtet sich das Königreich Schweden insbesondere,
der Gemeinschaft Fangquoten für Kabeljau und Hering
in der schwedischen Fischereizone der Ostsee zusätzlich
zu den jährlich im Rahmen des Fischereiabkommens
zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich
Schweden vereinbarten Fangmöglichkeiten zu gewähren.Die schwedische Regierung hat die Gemeinschaft mit
Notifizierung vom 9. Januar 1992 über die zusätzlichen
Fangquoten für 1992 unterrichtet.Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
obliegt es dem Rat, vor allem die besonderen Bedin-
gungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4
derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemein-
schaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.Für die Fangtätigkeit gemäß der vorliegenden Verordnung
gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Fest-
legung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fische-
reitätigkeit⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3483/88⁽⁶⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats
dürfen 1992 in den der Fischereihoheit Schwedens unter-
stehenden Gewässern Fänge innerhalb der im Anhang
festgesetzten geographischen Grenzen und Quoten
tätigen, unbeschadet der bereits durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3886/91 für den gleichen Zeitraum genehmigten Fänge.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Carlos BORREGO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 55.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 90.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

ANHANG

Fangmengen nach Artikel 1 für 1992

(in Tonnen)

Arten	ICES-Abteilung (1)	Quoten	Zuteilung	
Kabeljau	III d	1 494	Dänemark	1 094
			Deutschland	400
Hering	III d	1 500	Dänemark	855
			Deutschland	645

(1) Außer in dem Gebiet, das in der Fußnote 1 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1059/89 (ABl. Nr. L 113 vom 26. 4. 1989, S. 1) definiert ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 756/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 594/92 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. März 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 594/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	127,85 (°) (°)
0712 90 19	127,85 (°) (°)
1001 10 10	164,24 (°) (°) (10)
1001 10 90	164,24 (°) (°) (10)
1001 90 91	142,85
1001 90 99	142,85 (11)
1002 00 00	163,00 (°)
1003 00 10	140,57
1003 00 90	140,57 (11)
1004 00 10	119,91
1004 00 90	119,91
1005 10 90	127,85 (°) (°)
1005 90 00	127,85 (°) (°)
1007 00 90	138,91 (°)
1008 10 00	53,14 (11)
1008 20 00	122,41 (°)
1008 30 00	64,02 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	64,02
1101 00 00	213,55 (°) (11)
1102 10 00	241,37 (°)
1103 11 10	268,08 (°) (10)
1103 11 90	229,29 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 757/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. März 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY-

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	4,23	4,23	4,23
0712 90 19	0	4,23	4,23	4,23
1001 10 10	0	2,10	2,10	2,10
1001 10 90	0	2,10	2,10	2,10
1001 90 91	0	2,85	2,85	0,71
1001 90 99	0	2,85	2,85	0,71
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	4,23	4,23	4,23
1005 90 00	0	4,23	4,23	4,23
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	4,00	4,00	1,00

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	5,07	5,07	1,26	1,26
1107 10 19	0	3,79	3,79	0,94	0,94
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 758/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung(EWG) Nr. 586/92 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/92 ⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 44.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (7)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (6)	AKP Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Drittländer (außer AKP) (5)
1006 10 21	—	152,58	312,37
1006 10 23	—	142,77	292,74
1006 10 25	—	142,77	292,74
1006 10 27	219,56	142,77	292,74
1006 10 92	—	152,58	312,37
1006 10 94	—	142,77	292,74
1006 10 96	—	142,77	292,74
1006 10 98	219,56	142,77	292,74
1006 20 11	—	191,63	390,46
1006 20 13	—	179,36	365,93
1006 20 15	—	179,36	365,93
1006 20 17	274,45	179,36	365,93
1006 20 92	—	191,63	390,46
1006 20 94	—	179,36	365,93
1006 20 96	—	179,36	365,93
1006 20 98	274,45	179,36	365,93
1006 30 21	—	237,22	498,30 (5)
1006 30 23	—	281,17	586,12 (5)
1006 30 25	—	281,17	586,12 (5)
1006 30 27	439,59 (5)	281,17	586,12 (5)
1006 30 42	—	237,22	498,30 (5)
1006 30 44	—	281,17	586,12 (5)
1006 30 46	—	281,17	586,12 (5)
1006 30 48	439,59 (5)	281,17	586,12 (5)
1006 30 61	—	252,99	530,69 (5)
1006 30 63	—	301,81	628,32 (5)
1006 30 65	—	301,81	628,32 (5)
1006 30 67	471,24 (5)	301,81	628,32 (5)
1006 30 92	—	252,99	530,69 (5)
1006 30 94	—	301,81	628,32 (5)
1006 30 96	—	301,81	628,32 (5)
1006 30 98	471,24 (5)	301,81	628,32 (5)
1006 40 00	—	64,34	134,68

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 genannten Betrag erhöht.

(6) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(7) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 759/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 700/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 760/92 DER KOMMISSION

vom 26. März 1992

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im März 1992 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der
Kommission vom 6. März 1992 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der
von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Repu-
blik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik geschlossenen Interimsab-
kommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für die in der Verordnung (EWG) Nr. 584/92
genannten Erzeugnisse beantragten Einfuhrlizenzen
betreffen kleinere Mengen als zur Verfügung stehen.
Diesen Anträgen kann deshalb vollständig stattgegeben
werden.

Sind die beantragten Mengen insgesamt kleiner als die
verfügbare Menge, so setzt die Kommission gemäß
Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 die

Restmenge fest, die der im folgenden Zeitraum verfü-
baren Menge hinzugefügt wird. Für die Zeit zwischen
dem 1. Juli und 30. September 1992 sollten deshalb die
verfügbaren Mengen der Erzeugnisse festgesetzt werden,
die in der genannten Verordnung angeführt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen,
die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 584/92 für den Zeit-
raum vom 7. März bis 30. Juni 1992 gestellt wurden, wird
stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Juli bis 30. September 1992 dürfen gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 584/92 für die im Anhang genannten Mengen
Einfuhrlizenzen beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

ANHANG

Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1992 verfügbare Gesamtmengen

(in Tonnen)

KN-Code und Erzeugnis	Polen			Tschechoslowakei			Ungarn
	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 00 10 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 00 10 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (1)	ex 0406 90 89 Balaton (2)
Verfügbare Menge	1 750	583	1 166	1 458	583	563	503

(1) Primator, Otava, Javor, Uzeny block, Kaskhaval, Akawi, Istambul, Jadel Hermelin, Ostepek, Koliba, Inovec.

(2) Cream-white, Hajdu, Marvany, Ovari, Pannonia, Trappista.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 761/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

über eine 1992 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinschnitt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91⁽³⁾, untersagt den Verschnitt von weißem mit rotem Tafelwein. Ein solcher Verschnitt ist jedoch Teil der in Spanien geltenden Regelung; nach Artikel 125 der Beitrittsakte ist er bis 31. Dezember 1989 zulässig. Diese Zulassung würde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3669/90 der Kommission⁽⁴⁾ bis 31. Dezember 1991 verlängert.

Die Voraussetzungen für eine Aufgabe dieses Verschnitts sind in den genannten Mitgliedstaat noch nicht erfüllt, da sie von der Struktur des Weinbaus und den Verbrauchsgewohnheiten, die sich nur langsam ändern, abhängen. Eine Beendigung dieses Verschnitts würde bei mangelhafter Versorgung mit rotem und einem überschuss an weißen Wein umgehend ein erhebliches, umfangreiche Interventionsmaßnahmen erforderndes Marktungleichgewicht entstehen lassen. Die Annahme einer Übergangsmaßnahme ist daher gerechtfertigt, um schwerwiegende Störungen in der Marktverwaltung zu verhüten.

Damit von der Möglichkeit des Verschnitts von weißem mit rotem Wein weiterhin nur in dem Land Gebrauch gemacht wird, in dem er erforderlich ist, darf der so gewonnene Wein keinesfalls mit anderem, in der Gemeinschaft erzeugten Wein vermischt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 ist der Verschnitt eines Weins, aus welchem weißer Tafelwein gewonnen werden kann, oder eines Weißweins mit einem Wein, aus welchem roter Tafelwein gewonnen werden kann, oder mit einem roten Tafelwein im spanischen Hoheitsgebiet zulässig, sofern das erhaltene Erzeugnis die Merkmale eines roten Tafelweins aufweist und sich der Anteil des verwendeten Rotweins auf mindestens 65 % beläuft.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1986 der Verschnitt von spanischen Weinen außer weißen Tafelweinen mit den Weinen der anderen Mitgliedstaaten verboten.

(3) Spanischer Rotwein und Roséwein dürfen nur mit anderen Mitgliedstaaten gehandelt oder nach Drittländern ausgeführt werden, wenn sie nicht durch den in Absatz 1 genannten Verschnitt gewonnen wurden.

(4) Zur Anwendung von Absatz 3 garantiert jede von Spanien beauftragte zuständige Stelle bis zum 30. Juni 1993 den Ursprung des spanischen roten und rosé Tafelweins durch Abdruck eines Stempels nach der Angabe „kein Verschnitt von weißem/rotem Wein“ in dem für Vermerke der zuständigen Behörden vorbehaltenen Feld des Dokuments gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission⁽⁵⁾.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1992 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 19. 12. 1990, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 762/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen UrsprungsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 675/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf einen reibungslosen Verwaltungsablauf
ist es erforderlich, daß die Angaben und Einzelheiten, die
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 in den Antrag auf
Festsetzung einer Höchstmenge für Rückstände eines in
Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirk-
samen Stoffes aufzunehmen sind, so genau wie möglich
den Angaben und Einzelheiten entsprechen, die gemäß
Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September
1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel⁽³⁾, geändert durch
die Richtlinie 90/676/EWG⁽⁴⁾, den Mitgliedstaaten in
einem Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens
eines Tierarzneimittels zu übermitteln sind.

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 muß
geändert werden, um den Änderungen bezüglich der

Vorschriften für Versuche mit Tierarzneimitteln
Rechnung zu tragen, die durch die Richtlinie 92/18/EWG
der Kommission vom 20. März 1992 zur Änderung des
Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG des Rates zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen
und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und
Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln einge-
führt wurden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der
Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handels-
hemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den
technischen Fortschritt nach Artikel 2b der Richtlinie
81/852/EWG des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Richtlinie
87/20/EWG⁽⁶⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 34.

ANHANG

„ANHANG V

Angaben und Einzelheiten, die in den Antrag auf Festsetzung einer Höchstmenge für Rückstände eines in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes aufzunehmen sind

Verwaltungstechnische Angaben

1. Name oder Firma und Wohnsitz des Antragstellers.
2. Name des Tierarzneimittels.
3. Zusammensetzung des Tierarzneimittels nach Art und Menge der wirksamen Bestandteile unter Angabe des von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen internationalen Freinamens, sofern vorhanden.
4. Gegebenenfalls Herstellungserlaubnis.
5. Gegebenenfalls Genehmigung für das Inverkehrbringen.
6. Merkmalspezifikation des Tierarzneimittels gemäß Artikel 5a der Richtlinie 81/851/EWG.

A. *Sicherheitsnachweis*

A.0. Sachverständigenbericht

A.1. Genaue Identifizierung des Stoffes, für den der Antrag gestellt wird

- 1.1. Internationaler Freiname.
- 1.2. Name nach der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC).
- 1.3. Name nach dem Chemical Abstract Service (CAS).
- 1.4. Klassifizierung :
 - therapeutische ;
 - pharmakologische.
- 1.5. Synonyme und Abkürzungen.
- 1.6. Strukturformel.
- 1.7. Summenformel.
- 1.8. Molekularmasse.
- 1.9. Reinheit.
- 1.10. Qualitative und quantitative Zusammensetzung der Verunreinigungen.
- 1.11. Beschreibung der physikalischen Eigenschaften :
 - Schmelzpunkt ;
 - Siedepunkt ;
 - Dampfdruck ;
 - Löslichkeit in Wasser und organischen Lösungsmitteln, ausgedrückt in g/l, mit Temperaturangabe ;
 - Dichte ;
 - Brechungsindex, Rotation usw.

A.2. Relevante pharmakologische Studien

- 2.1. Pharmakodynamik.
- 2.2. Pharmakokinetik.

A.3. Toxikologische Studien

- 3.1. Toxizität bei einmaliger Verabreichung.
- 3.2. Toxizität bei wiederholter Verabreichung.
- 3.3. Verträglichkeit beim Bestimmungstier.
- 3.4. Auswirkungen auf die Reproduktion einschließlich Teratogenität.
 - 3.4.1. Untersuchung der Auswirkungen auf die Reproduktion.
 - 3.4.2. Embryotoxizität/Fötotoxizität einschließlich Teratogenität.
- 3.5. Mutagenität.
- 3.6. Kanzerogenität.

A.4. Studien zu anderen Wirkungen

- 4.1. Immunotoxizität.
- 4.2. Mikrobiologische Eigenschaften der Rückstände :
 - 4.2.1. im Hinblick auf die menschliche Darmflora ;
 - 4.2.2. im Hinblick auf die zur industriellen Lebensmittelverarbeitung verwendeten Mikroorganismen und Organismen.
- 4.3. Beobachtungen am Menschen.

B. *Dokumentation zu den Rückständen***B.0. Sachverständigenbericht****B.1. Genaue Identifizierung des Stoffes, für den der Antrag gestellt wird**

Der betreffende Stoff ist gemäß Punkt A.1 zu identifizieren. Bezieht sich der Antrag jedoch auf ein oder mehrere Tierarzneimittel, so ist eine detaillierte Identifizierung des Produktes selbst vorzunehmen. Hierzu gehören folgende Angaben :

- qualitative und quantitative Zusammensetzung ;
- Reinheit ;
- Identifizierung der für die Studien verwendeten Fertigungscharge ; deren Verhältnis zum Endprodukt ;
- spezifische Aktivität und radioaktive Reinheit der markierten Stoffe ;
- Position der markierten Atome im Molekül.

B.2. Rückstandsstudien

- 2.1. Pharmakokinetik (Absorption, Verteilung, Biotransformation, Ausscheidung).
- 2.2. Elimination der Rückstände.
- 2.3. Festlegung von Höchstmengen für Rückstände (MRL).

B.3. Methode für Routineanalysen zum Nachweis von Rückständen

- 3.1. Beschreibung der Methode.
 - 3.2. Validierung der Methode :
 - 3.2.1. Spezifität ;
 - 3.2.2. Richtigkeit (einschließlich Sensitivität) ;
 - 3.2.3. Präzision ;
 - 3.2.4. Nachweisgrenze ;
 - 3.2.5. Quantifizierungsgrenze ;
 - 3.2.6. Durchführbarkeit und Anwendbarkeit unter normalen Laborbedingungen ;
 - 3.2.7. Empfindlichkeit gegenüber Störungen.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 763/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/91 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 000 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91⁽⁴⁾, wurde die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen geregelt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3076/91 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 129/92⁽⁶⁾, wurde die Ausfuhr von 1 000 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach der Sowjetunion ausgeschrieben.

Im Rahmen dieser Ausschreibung, die der Vorausfestsetzung der bei der Ausfuhr von Gerste zu gewährenden Erstattung und der Festsetzung des bei der Aufuhr nach der Sowjetunion anzuwendenden Mindestpreises galt, wurden die Ausfuhrlicenzen unter Zugrundelegung der ab 6. November 1991 für 999 494 Tonnen eingereichten Anträge erteilt. Diese Lizenzen werden am 31. März 1992 ungültig. Ist die Ausfuhr bis dahin nicht durchgeführt, verfällt die geleistete Sicherheit.

Da sich die Ausfuhr nach der ehemaligen Sowjetunion gegenwärtig sehr schwierig gestaltet, kann eine so große

Menge nicht vor Ablauf der Lizenzen restlos dorthin befördert werden.

Da es überdies an sofort nutzbarem Zollagerraum mangelt, läßt sich die fragliche Restmenge bis dahin nicht mehr in angemessener Weise unter Zollkontrolle stellen.

Unter diesen Umständen sollte die Gültigkeitsdauer der betreffenden Lizenzen für eine Höchstmenge von 120 000 Tonnen auf Antrag des Beteiligten ausnahmsweise bis zum 30. April 1992 verlängert werden. Diese Maßnahme muß jedoch für den Gemeinschaftshaushalt ohne finanzielle Folgen bleiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen, die aufgrund der ab 6. November 1991 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3076/91 eingegangenen Angebote erteilt worden sind, wird auf Antrag des Beteiligten für eine Höchstmenge von 120 000 Tonnen bis zum 30. April 1992 verlängert.

Einem solchen Antrag wird nur stattgegeben, wenn er spätestens am zweiten Arbeitstag nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeht und der Beteiligte für den Verlängerungszeitraum gemäß Artikel 16 vierter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 gemäß Artikel 16 dritter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 auf eine Anpassung der Erstattung verzichtet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1991, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 764/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3446/88 mit Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten in Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 und
Artikel 257 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe für Ölsaaten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1321/90 ⁽²⁾, kann eine Bescheinigung über die Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten jedem Antragsteller erteilt werden. Diese Erteilung setzt jedoch die Stellung einer Sicherheit voraus, welche gewährleistet, daß der Antragsteller die betreffenden Ölsaaten während eines bestimmten Zeitraums identifizieren läßt. Damit sollen spekulative Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Gewährung der genannten Beihilfe wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/91 ⁽⁴⁾, geregelt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/88 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1492/89 ⁽⁶⁾, verbietet die Verwendung von Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Beihilfe für in Spanien oder Portugal geerntete und verarbeitete Ölsaaten, wenn sie in anderen als den genannten Mitgliedstaaten erteilt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Sie untersagt außerdem die Anwendung von Vorausfestsetzungsbescheinigungen, die in Spanien oder Portugal für in einem anderen Mitgliedstaat geerntete und verarbeitete Ölsaaten erteilt wurden.

Ab 1. Januar 1991 werden die Ölsaatenbeihilfen in Spanien und Portugal, wie in den anderen Mitgliedstaaten auch, unter Berücksichtigung der sich ändernden Weltmarktpreise berechnet. Die zur Verwendung der Vorausfestsetzungsbescheinigungen in Spanien und Portugal erlassenen besonderen Vorschriften sind deshalb ab dem genannten Zeitpunkt nicht mehr anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 15.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 10. 10. 1991, S. 15.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 5. 11. 1988, S. 23.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 31. 5. 1989, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 765/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und ZiegenfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 455/92 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
455/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieNotierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 34.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und
Ziegenfleisch (*)**

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 14 vom 6. bis 12. April 1992	Woche Nr. 15 vom 13. bis 19. April 1992	Woche Nr. 16 vom 20. bis 26. April 1992	Woche Nr. 17 vom 27. April bis 3. Mai 1992
0104 10 90 ⁽¹⁾	102,596	102,357	101,309	101,130
0104 20 90 ⁽¹⁾	102,596	102,357	101,309	101,130
0204 10 00 ⁽²⁾	218,290	217,780	215,550	215,170
0204 21 00 ⁽²⁾	218,290	217,780	215,550	215,170
0204 22 10 ⁽²⁾	152,803	152,446	150,885	150,619
0204 22 30 ⁽²⁾	240,119	239,558	237,105	236,687
0204 22 50 ⁽²⁾	283,777	283,114	280,215	279,721
0204 22 90 ⁽²⁾	283,777	283,114	280,215	279,721
0204 23 00 ⁽²⁾	397,288	396,360	392,301	391,609
0204 50 11 ⁽²⁾	218,290	217,780	215,550	215,170
0204 50 13 ⁽²⁾	152,803	152,446	150,885	150,619
0204 50 15 ⁽²⁾	240,119	239,558	237,105	236,687
0204 50 19 ⁽²⁾	283,777	283,114	280,215	279,721
0204 50 31 ⁽²⁾	283,777	283,114	280,215	279,721
0204 50 39 ⁽²⁾	397,288	396,360	392,301	391,609
0210 90 11 ⁽²⁾	283,777	283,114	280,215	279,721
0210 90 19 ⁽²⁾	397,288	396,360	392,301	391,609

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 1373/90 des Rates, (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 1249/90, (EWG) Nr. 1580/90 und (EWG) Nr. 2085/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 766/92 DER KOMMISSION
vom 27. März 1992
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) nr. 1741/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 456/92 der Kommission ⁽³⁾ festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
456/92 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und

Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten
hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im
Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 14 vom 6. bis 12. April 1992	Woche Nr. 15 vom 13. bis 19. April 1992	Woche Nr. 16 vom 20. bis 26. April 1992	Woche Nr. 17 vom 27. April bis 3. Mai 1992
0204 30 00	202,468	202,085	200,413	200,128
0204 41 00	202,468	202,085	200,413	200,128
0204 42 10	141,728	141,460	140,289	140,090
0204 42 30	222,715	222,294	220,454	220,141
0204 42 50	263,208	262,711	260,537	260,166
0204 42 90	263,208	262,711	260,537	260,166
0204 43 00	368,492	367,795	364,752	364,233
0204 50 51	202,468	202,085	200,413	200,128
0204 50 53	141,728	141,460	140,289	140,090
0204 50 55	222,715	222,294	220,454	220,141
0204 50 59	263,208	262,711	260,537	260,166
0204 50 71	263,208	262,711	260,537	260,166
0204 50 79	368,492	367,795	364,752	364,233

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 767/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 des Rates vom 26. Juni 1975 über die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel sind Zollsenkungen für Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1627/75. Diese Durchführungsbestimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die Vorschriften, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91⁽³⁾, übernommen worden sind.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 ist bei der Einfuhr frischer Zitronen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten (1,44 ECU) je 100 kg zugeschlagen werden.

Anpassungskoeffizienten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind für die Berechnung der Einfuhrpreise in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Zitronen mit Ursprung in Israel führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 31. März 1992 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf frische Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in Israel bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 768/92 DER KOMMISSION
vom 27. März 1992
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 668/92⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 307/92 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 692/92⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 307/92 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 1. 2. 1992, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 35.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	16,727	17,006	17,516	17,512	
— Portugal	25,807	26,086	26,596	26,592	
— Andere Mitgliedstaaten	16,727	17,006	17,516	17,512	
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	39,38	40,04	41,24	41,23	
— Niederlande (hfl)	44,37	45,11	46,46	46,45	
— BLWU (bfrs/lfrs)	812,20	825,75	850,51	850,32	
— Frankreich (ffrs)	132,07	134,27	138,30	138,27	
— Dänemark (dkr)	150,21	152,71	157,29	157,26	
— Irland (Ir £)	14,699	14,944	15,393	15,389	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	12,966	13,189	13,601	13,598	
— Italien (Lit)	29 464	29 955	30 854	30 847	
— Griechenland (Dr)	3 944,32	3 999,33	4 105,61	4 066,98	
— Spanien (Pta)	2 571,86	2 613,82	2 689,87	2 689,13	
— Portugal (Esc)	5 468,89	5 526,89	5 630,11	5 622,85	

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	17,977	18,256	18,766	18,762	
— Portugal	27,057	27,336	27,846	27,842	
— Andere Mitgliedstaaten	17,977	18,256	18,766	18,762	
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	42,32	42,98	44,18	44,17	
— Niederlande (hfl)	47,69	48,43	49,78	49,77	
— BLWU (bfrs/lfrs)	872,90	886,44	911,21	911,01	
— Frankreich (ffrs)	141,94	144,14	148,17	148,14	
— Dänemark (dkr)	161,43	163,94	168,52	168,48	
— Irland (Ir £)	15,798	16,043	16,491	16,488	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,961	14,183	14,595	14,592	
— Italien (Lit)	31 666	32 157	33 055	33 048	
— Griechenland (Dr)	4 259,48	4 314,48	4 420,76	4 382,13	
— Spanien (Pta)	2 760,40	2 802,36	2 878,41	2 877,66	
— Portugal (Esc)	5 729,73	5 787,73	5 890,96	5 883,69	

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	30,132	30,463	30,699	30,699	
— Portugal	36,862	37,193	37,429	37,429	
— Andere Mitgliedstaaten	18,432	18,763	18,999	18,999	
2. Endgültige Beihilfen:					
Kerne, gererntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	43,39	44,17	44,73	44,73	
— Niederlande (hfl)	48,89	49,77	50,40	50,40	
— BLWU (bfrs/lfrs)	894,99	911,06	922,52	922,52	
— Frankreich (ffrs)	145,53	148,15	150,01	150,01	
— Dänemark (dkr)	165,52	168,49	170,61	170,61	
— Irland (Ir £)	16,198	16,488	16,696	16,696	
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,282	14,547	14,733	14,733	
— Italien (Lit)	32 467	33 050	33 466	33 466	
— Griechenland (Dr)	4 341,71	4 408,03	4 435,19	4 392,31	
— Portugal (Esc)	7 779,29	7 848,11	7 895,97	7 889,10	
— Spanien (Pta)	4 594,61	4 644,39	4 680,15	4 679,99	

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
DM	2,042610	2,041440	2,040420	2,039360	
hfl	2,301130	2,299670	2,298210	2,296840	
bfrs/lfrs	42,050700	42,020900	41,995300	41,966200	
ffrs	6,932690	6,931040	6,929420	6,928360	
dkr	7,938270	7,935340	7,932050	7,929990	
Ir £	0,767275	0,767293	0,767296	0,767467	
£ Stg	0,714035	0,714195	0,714314	0,714473	
Lit	1 537,68	1 539,92	1 542,04	1 544,06	
Dr	236,31900	238,49700	240,23500	242,61300	
Esc	176,11700	176,64900	177,09600	177,49600	
Pta	128,96600	129,20000	129,44100	129,62000	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 769/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. März 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray, MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 25. 3. 1992, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	39,59 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,59 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,59 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,59 ⁽¹⁾
1701 91 00	44,67
1701 99 10	44,67
1701 99 90	44,67 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 770/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und

Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates⁽⁵⁾ und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁷⁾, sind die besonderen Kriterien festgelegt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse zu beachten sind. Die besonderen Kriterien für Weizenmehl sind in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 festgelegt.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁸⁾; festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im April 1992 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray, MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1992 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 90 000	118,00
1001 90 99 000	70,00
1002 00 00 000	70,00
1003 00 90 000	83,00
1004 00 90 000	—
1005 90 00 000	83,00
1006 20 92 000	208,00
1006 20 94 000	208,00
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	260,00
1006 30 92 900	260,00
1006 30 94 100	260,00
1006 30 94 900	260,00
1006 30 96 100	260,00
1006 30 96 900	260,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	83,00
1101 00 00 100	92,00
1101 00 00 130	92,00
1102 20 10 100	115,16
1102 20 10 300	98,71
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	131,78
1103 11 10 500	174,00
1103 11 90 100	92,00
1103 13 10 100	148,07
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	186,78
1104 21 50 100	175,70

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission, bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 771/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 65. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 695/92⁽⁴⁾, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 701/92⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die

Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 65. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 65. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A:

- der Höchstkaufpreis beträgt 263 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- Angebote, die in Spanien über 248,83 ECU hinausgehen, bleiben unberücksichtigt,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 19 135 Tonnen.

b) für Kategorie C:

- der Höchstkaufpreis beträgt 263 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 22 079 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/92 DER KOMMISSION

vom 27. März 1992

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 749/92 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu gewäh-
renden Erstattungen wurden mit der Verordnung (EWG)
Nr. 749/92 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Da das Datum
ihres Inkrafttretens nicht den Maßnahmen entspricht, die
dem zuständigen Verwaltungsausschuß zur Stellung-nahme vorgelegt wurden, ist die genannte Verordnung zu
berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/92 wird der
„27. März 1992“ durch den „1. April 1992“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 28. März 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992, S. 36.